

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2626 —**

Formaldehyd (III)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. Januar 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Steht die Bundesregierung zu ihrer Aussage, daß sie die Empfehlungen des Formaldehyd-Berichtes umsetzen will?

Ja.

2. Steht die Bundesregierung insbesondere dazu, daß sie den Innenraumluftwert von 0,1 ppm als Grenzwert festlegen will?
3. Steht die Bundesregierung auch zu der Ankündigung, für Möbel und andere Emissionsquellen sowie für UF-Ortsschaum einen Emissionsgrenzwert von 0,1 ppm festzulegen?
4. Steht die Bundesregierung auch zu ihrer angekündigten Reglementierung für den Bereich der Textilindustrie?
5. Wenn die Fragen 1 bis 4 bejaht werden: Wie will die Bundesregierung den Innenraumluftgrenzwert von 0,1 ppm vollziehen?
6. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung ein Gesamtimmissionsgrenzwert eingehalten werden, wenn die Einzelemissionen jeweils so groß sein dürfen wie die Gesamtimmission?

Die Bundesregierung will – entsprechend den Empfehlungen des Berichts – erreichen, daß im Aufenthaltsraum durch Emission von Erzeugnissen eine Konzentration von 0,1 ppm nicht überschritten wird. Die Festsetzung eines entsprechenden allgemeinen Grenzwerts als Immissionswert für den Aufenthaltsraum wäre weder für

Bewohner und Hersteller in einer praktikablen Weise umsetzbar noch für die Behörden praktisch vollziehbar und daher kein geeigneter Weg. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, 0,1 ppm als allgemeinen Immissionsgrenzwert für den Aufenthaltsraum festzulegen. Das Ziel soll vielmehr durch die Festsetzung von Materialkennwerten (maximale Emissionen) für einzelne Produkte erreicht werden.

Durch die jetzt vorgesehene Regelung in der Gefahrstoffverordnung wird zunächst das Inverkehrbringen von Spanplatten und Ortschäumen verboten, die Formaldehyd in einer Menge freisetzen, die zu einer möglichen gesundheitsgefährdenden Konzentration in der Luft von Aufenthaltsräumen führen kann. Außerdem wird für andere Holzwerkstoffe, für die allerdings erst noch Prüfverfahren entwickelt werden müssen, bereits jetzt eine Regelung in der Gefahrstoffverordnung vorgesehen. Dafür wird an das Prüfverfahren der im Baurecht der Länder im Rahmen einer einheitlichen technischen Baubestimmung geltenden „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ [Fassung April 1980 – Herausgegeben vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)] angeknüpft.

Vorgesehen ist zunächst als Inhalt der Verordnung folgender Stufenplan:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Inkraftsetzung der GefahrstoffVO: | — Emissionswert 0,1 ppm für Spanplatten |
| | — Emissionswert 0,1 ppm für Ortschäume |
| ab 1. Januar 1987: | — Emissionswert 0,1 ppm für andere Holzwerkstoffe als Spanplatten |
| | — Möbel dürfen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie ebenfalls dem Emissionswert von 0,1 ppm entsprechen. |

Diese Regelung ist ein erster Schritt, um die Empfehlungen des Berichts der drei zuständigen Bundesoberbehörden über Formaldehyd für die Erzeugnisse, die zur Formaldehydbelastung von Aufenthaltsräumen am meisten beitragen, mit dem Ziel umzusetzen, die Formaldehydkonzentration in Aufenthaltsräumen unter 0,1 ml/m³ (ppm) zu halten.

Die Bundesregierung wird, sobald geeignete Prüfverfahren entwickelt sind, durch Ergänzung dieser Rechtsverordnung weitere Erzeugnisse, die zur Belastung von Aufenthaltsräumen mit Formaldehyd beitragen können, z. B. Farben, Lacke, Leime und Klebstoffe, einbeziehen. Sie wird auch, sobald ermittelt wurde, durch welchen Ausgleichskonzentrationswert sichergestellt wird, daß 0,1 ml/m³ (ppm) Gesamtkonzentration von Formaldehyd in einem mit allen in Betracht zu ziehenden Erzeugnissen beladenen Prüfräum nicht überschritten wird, die zunächst festgesetzten Materialkennwerte anpassen, soweit dies hiernach erforderlich ist.

Bei dieser Anpassung gilt es, das Ziel von weniger als 0,1 ppm Formaldehyd für Aufenthaltsräume zu erreichen. Dabei muß

jedoch auch bedacht werden, daß mögliche Ersatzstoffe so untersucht sind, daß sie gesundheitlich weniger bedenklich sind als Formaldehyd.

Für Textilien werden Regelungen getroffen, soweit dies sachlich geboten ist. Derzeit sind im Entwurf der Gefahrstoffverordnung – wie angekündigt – Regelungen über Textilien, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen, vorgesehen. Darüber hinaus ist noch zu prüfen, inwieweit Heimtextilien überhaupt einen relevanten Anteil zur Gesamtbelastung durch Formaldehyd in Aufenthaltsräumen beitragen und somit einer Regelung unterworfen werden müssen; das gleiche gilt für Tapeten.

7. Bedeutet der 0,1 ppm-Grenzwert bei der derzeitigen Praxis der Möbelherstellung nicht faktisch, wie es die GRÜNEN gefordert haben, auf Formaldehyd im Innenraumbereich verzichten zu müssen?

Nein.

Die hier aufgestellte Forderung, auf Formaldehyd in Aufenthaltsräumen zu verzichten, hätte ein völliges und strikt anzuwendendes Rauchverbot in Aufenthaltsräumen zur logischen Konsequenz. Eine derartige Forderung der Fraktion DIE GRÜNEN ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

8. Gehen die Emissionen aus Textilien in den 0,1 ppm-Grenzwert mit ein?

Es ist, wie bereits dargelegt, noch zu prüfen, inwieweit Heimtextilien überhaupt einen relevanten Anteil zur Gesamtbelastung durch Formaldehyd in Aufenthaltsräumen beitragen.

Die Formaldehydemission aus Textilien, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen, in Aufenthaltsräume spielt quantitativ eine zu vernachlässigende Rolle.

9. Trifft es zu, daß die Textilindustrie angekündigt hat, daß sie sich von dem 0,1 ppm-Grenzwert nicht betroffen fühlt?

Bei einer Anhörung im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erklärten Vertreter der Textilindustrie, daß nach ihrem Kenntnisstand die Emissionswerte für Heimtextilien weit unter 0,1 ppm liegen.

10. Wie ist der Wert für Textilien von 0,15 % begründet?

Der Entwurf der Gefahrstoffverordnung sieht vor, daß Textilien, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,15 % freies Formaldehyd enthalten, entsprechend zu kennzeichnen sind. Der Wert ist in Anlehnung an die für Kosmetika bereits geltende Kennzeichnungsvorschrift entwickelt worden. Im Unterschied zu Kosmetika, die direkt auf der Haut aufgetragen werden, ist der Hautkontakt mit Textilien weniger intensiv und damit die Einwirkung von Inhaltsstoffen geringer. Unter Berücksichtigung dieses Unterschiedes ist der Wert für Textilien entsprechend höher angesetzt worden.

Die vorgesehene Kennzeichnung für derartige Textilien ab einem Gehalt an freiem Formaldehyd von 0,15 % soll wie folgt lauten: „Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück vor dem ersten Tragen zu waschen.“

11. Warum wurden hier nicht die japanischen Regelungen übernommen?

Die in den japanischen Regelungen genannten Grenzwerte für die Abgabe von Formaldehyd aus Textilien berücksichtigen nicht die in der Antwort zu Frage 10 dargelegten Gegebenheiten.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Allergiker auch auf Gehalte unter 0,1 ppm reagieren? Wie sieht die Bundesregierung deren Schutz gewährleistet?

Falls in dieser Frage (wie der angegebene Gehalt unter 0,1 ppm nahelegt) davon ausgegangen wird, daß die Aufnahme von Formaldehyd aus der Luft von Aufenthaltsräumen über die Atemwege zu allergischen Reaktionen führt, so ist dieser Ausgangspunkt sachlich nicht richtig. In diesem Zusammenhang wird auf den Formaldehyd-Bericht, Seite 88, verwiesen:

„Die allergene Wirkung von Formaldehyd zeigt sich in erster Linie nach direktem Kontakt mit der Haut. Allergische Reaktionen nach Inhalation von Formaldehyd sind äußerst selten, ein Zusammenhang ist kaum nachweisbar.“

Zum Schutz vor der allergieauslösenden Wirkung von Formaldehyd bei Erzeugnissen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen, sind ergänzend zur Kosmetikaverordnung Regelungen in der Gefahrstoffverordnung für Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel sowie Textilien (vgl. Antwort zu Frage 10) vorgesehen.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Fertigholzhäusern Formaldehydgehalte von bis zu 1 ppm auftreten können? Welche Maß-

nahmen will sie hier ergreifen, damit der Grenzwert eingehalten wird?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Aufenthaltsräumen, insbesondere solchen in älteren Fertighäusern, Formaldehydkonzentrationen auftreten, die den 0,1 ppm-Wert zum Teil weit überschreiten. Durch die bauaufsichtliche Einführung der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ und ihrer Ausführungsbestimmungen wurden Spanplatten mit unzumutbarer Formaldehydemission, insbesondere für den Fertighausbereich, wirksam ausgeschaltet.

Eine Verminderung der Formaldehydkonzentration in den betroffenen älteren Fertighäusern kann heute bereits realisiert werden, z. B. durch Beschichtungen und Bekleidungen im Sinne der genannten Richtlinie.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 2 bis 6 verwiesen.

Die Überwachung der Grenzwerte wird durch die Baubehörden der Bundesländer gewährleistet.

14. Wen kann ein Verbraucher haftbar machen, wenn der Innenraumluftgrenzwert von 0,1 ppm überschritten wird, weil die Wohnung mit UF-Schaum isoliert ist (mit einer Emission kleiner 0,1 ppm), er Möbel besitzt, die Formaldehyd abgeben (weniger 0,1 ppm) und seine Teppiche und Kleidungsstücke einzeln auch weniger als 0,1 ppm abgeben, die Summe aller Einzelemissionen aber mehr als 0,1 ppm beträgt?

In dem in der Frage dargestellten Szenario kann derzeit niemand haftbar gemacht werden.

15. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß durch die geschilderte Rechtsunsicherheit eine Flut von Prozessen folgen wird, die weder im Interesse der Bevölkerung noch der Wirtschaft sein kann?

Nein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß keine Rechtsunsicherheit durch den Erlass der Gefahrstoffverordnung hervorgerufen wird. Da in dieser Regelung keine Konzentrationen für Aufenthaltsräume, sondern vielmehr Materialkennwerte für Produkte vorgegeben werden, werden sowohl der Gesundheitsschutz verbessert als auch klare Vorgaben für die Wirtschaft festgelegt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333